



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Mai 2016
Seite 1 von 2

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
503-VB1-43-03

Telefon 0211 61772-0

**Kleine Anfrage 4672 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der
Fraktion der Piraten „Klage des LVBB gegen den Braunkohlenaus-
schuss“ LT-Drs.: 16/11735**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4672
im Einvernehmen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien und Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Verfahren der Anrufungsstelle versuchen die Beteiligten, in ei-
nem an der Geschäftsordnung orientierten aber in der Gestaltung freien
Verfahren eine Einigung in der bislang streitigen Schadensangelegen-
heit zu erreichen. Der Vorsitzende oder die Anrufungsstelle trifft im An-
rufungsverfahren zu keiner Zeit eine Entscheidung, die einen Antragstel-
ler in seinen Rechten beeinträchtigt oder ihn rechtlich bindet, sich einem
bestimmten Schlichtungsspruch zu unterwerfen. Antragstellern, die sich
mit ihrem Anliegen an die Anrufungsstelle wenden, steht es frei, die von
der Anrufungsstelle am Ende des Verfahrens unterbreitete Entschei-
dung anzunehmen oder nicht. Antragsteller sind zudem weder während
des Anrufungsverfahrens noch danach gehindert, den ordentlichen

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Rechtsweg zu beschreiten und eine Klärung des geltend gemachten Ersatzanspruches auf gerichtlichem Wege herbeizuführen.

Seite 2 von 2

1. Welche generellen Auswirkungen hätte eine erfolgreiche Klage?

2. Welchen Status hätten dann die bis dahin unter dem neuen Vorsitz getroffenen Entscheidungen der Anrufungsstelle?


Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Anrufungsverfahren ist ein freiwilliges außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren, das den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließt (vgl. § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Anrufungsstelle). Es ist Sache der Parteien, ob sie sich auf die freiwillige Streitbeilegung einlassen und diese akzeptieren. Vor diesem Hintergrund werden generelle Auswirkungen auf das Anrufungsverfahren oder konkrete Auswirkungen auf erreichte Streitbeilegungen von der Landesregierung nicht gesehen. Die Entscheidung des angerufenen bzw. zuständigen Gerichts bleibt gleichwohl abzuwarten.

3. Warum werden nicht alle Verfahren in der Anrufungsstelle wegen dieser Klage ruhend gestellt?

Aus Sicht der Landesregierung sollten Antragsteller selbst entscheiden, ob sie in Anbetracht der anhängigen Klage das Anrufungsverfahren fortsetzen, ruhend stellen oder den Antrag zurückziehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin